

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 4098/2023**

**Tagesordnungspunkt**

Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz im Jahr 2023 in Trägerschaft von Sportvereinen (Sportstätten)

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Ö	01.03.2023	

**Beschlussvorschlag**

1. Gemäß der gültigen Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz – Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem **1. Fußballclub (FC) Greiz e. V.** für die Sportart Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von **3.060,00 €**.
2. Gemäß der gültigen Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz – Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem **Turn- und Sportverein (TSV) Zeulenroda e. V.** für die Sportart Leichtathletik einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von **2.431,00 €**.
3. Gemäß der gültigen Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz – Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem **Sportverein (SV) Blau-Weiß Auma e. V.** für die Sportart Kegeln einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von **896,00 €**.

Die vorgenannten Förderungen erfolgen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2023/2024 und der noch durch einzelne Antragsteller beizubringenden Anlagen zu den vorliegenden Anträgen.

Martina Schweinsburg

## **1. Problem und Regelungsbedürfnis**

Entsprechend § 2 des Sportförderungsgesetzes des Freistaates Thüringen werden Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe für das Land, die Landkreise und Gemeinden bestimmt und sollen nach Maßgabe ihrer Haushalte gefördert werden.

Der Landkreis Greiz fördert und unterstützt die Sportvereine bei ihrer Vereinsarbeit nach Maßgabe des Haushaltes und gemäß der gültigen Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport).

Die Fördermittel betrachtet der Landkreis Greiz als besondere Verpflichtung mit Bezug auf das Thüringer Sportförderungsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) wurden durch die in den Beschlussvorschlägen aufgeführten Vereine ein Antrag auf Förderung zur Unterhaltung ihrer Sportsstätte auf Grund der Nutzung durch ein anerkanntes Talentförderzentrum des Landkreises in einer bestimmten Sportart, entsprechend der Vorlage, für das Jahr 2023 gestellt.

Grundlage für die Antragstellung bildet die Anerkennung der Talentförderzentren des Landkreises Greiz für die Jahre 2022/2023 entsprechend der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport des Kreistages vom 02.03.2022 und der damit in Verbindung stehende erforderlichen Nutzung einer Vereinssportstätte.

Sportstätten öffentlicher Träger können unter Beachtung der Regelungen des § 15 Thüringer Sportförderungsgesetz von anerkannten Talentförderzentren des Landkreises Greiz unentgeltlich genutzt werden.

Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass die in den anerkannten Talentförderzentren integrierten Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Vereinen die Sportstätten, die sich in Trägerschaft von Sportvereinen befinden, ebenfalls unentgeltlich nutzen können.

Die vorliegenden Anträge der Sportvereine, deren Sportstätten durch anerkannte Talentförderzentren genutzt werden sollen, weisen im Kosten- und Finanzierungsplan einen Zuwendungsbedarf aus, so dass auf der Grundlage der Bedürftigkeit hierfür auch die Möglichkeit einer Förderung durch den Landkreis Greiz gegeben ist.

Die Vergabe von Fördermitteln bis 250,00 € kann gemäß der Sportförderrichtlinie durch das Fachamt erfolgen. Fördermittel über 250,00 € werden durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages vergeben.

## **2. Lösung**

Auf Grund der gültigen der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besteht die Möglichkeit der Förderung von Sport und Spiel.

Die von den Vereinen gestellten Anträge auf Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz wurden durch das zuständige Fachamt der Kreisverwaltung bearbeitet und entsprechend der o. g. Richtlinie auf Förderfähigkeit geprüft. Weiterhin wurde diesbezüglich ein Abgleich mit dem in der Haushaltsstelle Sport - 55000.71801 - vorhandenen Haushaltsansatz und der noch zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen.

Die in den Beschlussvorschlägen genannten Sportanlagen der Vereine

- Waldstadion Zeulenroda / Talentförderzentrum Leichtathletik - TSV Zeulenroda e. V.
- Sportanlage Tempelwald Greiz / Talentförderzentrum Fußball - 1. FC Greiz e. V.

- Kegelsportanlage Auma / Talentförderzentrum Kegeln - SV Blau-Weiß Auma e. V.

sind gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) auf Grund der Voraussetzungen, der erfüllten Kriterien sowie des Beschlusses-Nr. 73/2022 des Ausschusses vom 02.03.2022 über die Anerkennung von Talentförderzentren für 2022/2023 förderfähig.

Folglich sind die o. g. Sportstätten der Vereine als *Sportstätte eines Talentförderzentrums des Landkreises Greiz* nutzbar und können somit im Bereich der Unterhaltung gefördert werden. In Anbetracht dessen erhalten die in den Talentförderzentren aus verschiedenen Vereinen integrierten Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, die sich in Trägerschaft vorgenannter Sportvereine befindlichen Sportstätten unentgeltlich zu nutzen.

Durch den Kreissportbund Greiz erfolgte mit Beschluss des Vorstandes eine sportfachliche Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen. Diese begründet sich auch auf das beschlossene Konzept des Kreissportbundes.

Die Höhe der Förderung an die Vereine (siehe Beschlussvorschläge und Anlage), die jährlich durch den Ausschuss festgelegt wird, ist zweckgebunden für die Kosten der Betreuung und Unterhaltung der Sportstätte und richtet sich nach den in der Richtlinie festgelegten Bemessungskriterien (Größe der nutzbaren Sportfläche) und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Fachamtes.

Im Jahr 2023 betragen diese für

- ❖ Sportfreianlagen (z. B. Rasen-, Hartplätze, leichtathletische Anlagen) - 0,17 Euro pro qm nutzbare Sportfläche,
- ❖ Überdachte Sportanlage (z. B. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen) - 4,00 Euro pro qm nutzbare Sportfläche.

In Anbetracht des Sachverhaltes und der gegebenen Befassungskompetenz erfolgt eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages.

Die finanziellen Mittel für die Förderung des Sports für das Jahr 2023 stehen in der Haushaltsstelle 55000.71801 in Höhe von **108.370,00 €** zur Verfügung.

Zuwendungen an Sportvereine von insgesamt 19.000,00 € wurden bereits durch den Ausschuss und die Verwaltung vergeben bzw. verfügt.

Somit stehen für die Förderung weiterer Projekte finanzielle Mittel in Höhe von **89.370,00 €** zur Verfügung.

Mit der heutigen Beschlussfassung sollen die o. g. Projekte mit insgesamt 6.387,00 € gefördert werden.

### **3. Alternative**

Dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung wird nicht gefolgt.

Werden dem Antragsteller keine oder geringere Fördermittel, als vorgeschlagen, genehmigt, ist die Durchführung der Projekte bzw. sind die Maßnahmen gefährdet oder nicht möglich.

<b>4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt</b>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	6.387,00 €	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	<b>2023</b>	
HH-Stelle:	55000.71801	
HH-Ansatz 2023:	108.370,00 € ( <i>Entwurf DHH-Plan 2023/2024</i> )	
Erläuterung: Förderung des Sports		
<b>4.1 Mehrbedarf</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
<b>4.2 Folgekosten /-lasten</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, 21.02.2023	Greiz, 22.02.2023	
gez. Marion Becker Amtsleiterin Kämmerei	gez. Enrico Neunübel Abteilungsleiter I	